

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft ist vorliegend Betreiber. Jeder Teilnehmer bestätigt vor Nutzung sämtlicher Angebote des Betreibers im Innen- und Außenbereich der Kletteranlage, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgelesen hat. Jeder Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgelesen hat und mit ihnen einverstanden ist. Die Sorgeberechtigten eines Teilnehmers unter 18 Jahren müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und mit dem minderjährigen Teilnehmer durchsprechen, bevor dieser die Angebote des Betreibers nutzen darf. Die Teilnehmer bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgelesen, mit dem minderjährigen Teilnehmer durchgesprochen haben und mit ihnen einverstanden sind.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, über die eventuellen Änderungen der Vertrags- und Geschäftsbedingungen zu informieren.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Anlage bzw. die Angebote des Betreibers sind kostenpflichtig. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte/Kassenquittung und/oder einer gültigen Jahreskarte und/oder eines gültigen Mitgliedsausweises. Mitglieder haben sich durch Vorlage ihres gültigen Mitgliedsausweises an der Kasse zu legitimieren. Die Eintrittskarte/Kassenquittung und/oder Jahreskarte und/oder Mitgliedsausweis muss während der Dauer des Aufenthalts jederzeit vorgelegt werden können. Die Teilnehmer sind berechtigt, die von ihnen bezahlten Einrichtungen und Angebote während der offiziellen Öffnungszeiten zu nutzen. Die Preise für die Benutzung sind direkt im Eingangsbereich der Nordwandhalle ersichtlich.

(2) Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen in der Preisstruktur behält sich die Geschäftsleitung vor. Bei befristeten Verträgen kommen Änderungen in der Preisstruktur während der Laufzeit des Vertrages nicht zum Tragen. Jugendverträge werden automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den jeweils gültigen Erwachsenentarif umgewandelt. Es fallen diesbezüglich keinerlei Umstellungskosten an, insbesondere wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben.

(3) Die Kletteranlage darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Der Kletterschluss ist selbstständig einzuhalten und nach mündlicher Aufforderung unverzüglich einzustellen. Die Öffnungszeiten werden durch den Aushang bekannt gegeben. Änderungen dieser Zeiten sowie Änderungen unseres Leistungsangebotes behalten wir uns vor.

(4) Jedes Mitglied ist für seinen gesundheitlichen Zustand sowie für seine körperliche Belastung selbst verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kletteranlage ist für alle Besucher zugänglich, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder anderer Personen darstellen könnte. Körperlich und geistig beeinträchtigte Personen dürfen nur unter entsprechender Aufsicht im Rahmen einer Gruppenveranstaltung die Kletteranlage nutzen (siehe Ziffer (6)). Schwangeren wird von einer Benutzung der Kletteranlage abgeraten. Für Personen unter Drogen-, Medikamenten-, und Alkoholeinfluss besteht ein generelles Kletterverbot. Die Mitarbeiter des Kletterzentrums „Nordwandhalle“ stehen den Mitgliedern beratend und unterstützend zur Seite.

(5) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, betreten und/oder benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer (6). Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Kassenbereich der Nordwandhalle auf oder können unter www.nordwandhalle.de heruntergeladen werden.

(6) Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet im gesetzlichen Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage das jeweils aktuelle Formular „Haftungserklärung für Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original rechtsverbindlich unterschrieben an der Kasse der Nordwandhalle abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse der Nordwandhalle vorlegen können. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage der Nordwandhalle das jeweils aktuelle Formular „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original rechtsverbindlich unterschrieben an der Kasse der Nordwandhalle abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie am Schalter der Nordwandhalle vorlegen können.

(7) Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen der Hausordnung wird mit einer Gebühr in Höhe von 100,00 EUR geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

(8) Die Kletteranlage dient ausschließlich privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH.

§ 3 Vertragskategorien

(1) Das Mitglied wählt durch Bestimmung der Vertragskategorien Umfang der Nutzungsberechtigung der Kletteranlage des Betreibers. Nach der Vertragskategorie richten sich die Höhe der Bearbeitungsgebühr sowie die Höhe des monatlichen oder jährlich gezahlten Mitgliedsbeitrages. Folgende Vertragskategorien stehen zur Verfügung:

- a) Mitgliedschaft Jahreskarte (einmalig oder monatlich zahlbar)
- b) Jahresmitgliedschaft mit ermäßigten Preisen für Einzeleintritte (zahlbar monatlich oder Jahresbeitrag) ...

c) Mitgliedschaft Bouldern (einmalig oder monatlich zahlbar)

Mitglieder der Kategorie a) haben das Recht die komplette Kletteranlage (Kletter- und Boulderwände innen und außen) täglich während der Öffnungszeiten zu nutzen.

Mitglieder der Kategorie b) haben das Recht die komplette Kletteranlage (Kletter- und Boulderwände innen und außen) täglich während der Öffnungszeiten zu nutzen. Durch die Mitgliedschaft reduziert sich der Tageseintrittspreis auf die Mitgliedspreisregelung.

Mitglieder der Kategorie c) haben das Recht den Boulderbereich der Kletteranlage täglich während der Öffnungszeiten zu nutzen. Durch die Mitgliedschaft reduziert sich der Einzelpreis auf die Mitgliedspreisregelung.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und des Mitgliedsbeitrages ist im Aushang im Kassenbereich ersichtlich.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr), kommt der Mitgliedsvertrag mit den Erziehungsberechtigten zustande. Ausschließlich die im Mitgliedsvertrag als Nutzungsberechtigter festgehaltene Person kann die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte aus diesem Vertrag wahrnehmen.

(3) Die Mitgliedsverträge haben eine Erstlaufzeit von einem Jahr. Kommt der Vertrag nicht am 1. eines Monats zustande, beginnt die Erstlaufzeit am Tage des Vertragsabschlusses und läuft dann 365 Tage. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Erstlaufzeit, wenn er nicht 4 Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist, ist der Zugang der Kündigung beim Betreiber. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Nutzungsrecht des Mitglieds. Das Mitglied hat mit Beendigung der Mitgliedschaft die Mitgliedskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet erst mit der Rückgabe der Mitgliedskarte.

(4) Die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. hat das Recht jederzeit die Mitgliedsbeiträge mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einseitig anzupassen. Die Änderung gilt erst nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages für das jeweilige Mitglied. Bei einer Beitragserhöhung steht dem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu. Dieses kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Kenntnis von der Beitragserhöhung ausgeübt werden.

(5) Sowohl die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. als auch das Mitglied sind, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Vertragsabschluss zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragsseite zu erklären. Für die Einhaltung der Rücktrittsfrist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vertragspartner maßgeblich. Überzahlungen werden dem Mitglied unter Anrechnung des anteiligen Mitgliedsbeitrages für die erste Mitgliedswoche erstattet. Die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. ist berechtigt den Mitgliedsvertrag außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere die schwerwiegende oder wiederholte Störung des Hausfriedens (z.B. durch Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung anderer Mitglieder oder Gäste der „Nordwandhalle“, eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Benutzerordnung & Hallenregeln und/oder das wiederholte Nichtzahlen des fälligen Mitgliedsbeitrags. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. steht dem Betreiber ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 75 % der bis zum regulären Ablauf des Vertrages/bis zur nächst möglichen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu zahlenden Mitgliedsbeiträge zu. Dem Mitglied steht es frei, der Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die Bearbeitungsgebühr sowie der erste (ggf. anteilige) Jahres- oder Monatsbeitrag werden mit Vertragsunterzeichnung fällig. Die Folgebeiträge sind am jeweils 1. des laufenden Monats im Voraus zu zahlen. Gerät das Mitglied mit den von ihm zu erbringenden Zahlungen in Verzug, ist der Betreiber berechtigt, je Mahnung eine Kostenpauschale in Rechnung zu stellen. Das Recht einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Das Mitglied ist berechtigt, der Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. nachzuweisen, dass durch den Verzug lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Gleich das Mitglied trotz Mahnung und entsprechender Ankündigung den Zahlungsrückstand nicht aus, ist die Nordwandhalle Betriebsgesellschaft mbH. berechtigt, gegenüber dem Mitglied eine Nutzungssperre auszusprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt auch während der Nutzungssperre bestehen.

(8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Kündigung, Verlängerung

(1) Verträge mit einer unbefristeten Laufzeit können jeweils mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit Ausnahme des Zugangs per Einschreiben bleibt davon unberührt. Eine anteilige Rückerstattung der Beiträge bei vorfristiger Vertragskündigung (d.h. vor Monatsende) erfolgt nicht.

(2) Jahreskarteninhaber mit monatlicher Zahlung können jeweils mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(2) Wird es dem Betreiber auf Grund höherer Gewalt unmöglich, Leistungen im Indoorbereich zu erbringen, so hat der Teilnehmer Anspruch auf eine Verlängerung in Höhe des die Ausfallzeit entsprechenden Umfanges, die während der offiziellen Öffnungszeiten zur Zeit des Ausfalls stattfand. Die Ausfallzeit wird beitragsfrei nach Ablauf des Vertrages angehängt. Wird es dem Betreiber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, Leistungen zu erbringen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Schadenersatz. Veränderte Öffnungszeiten berechtigen nicht zum Schadenersatz.

§ 5 Haftung

(1) Die Nutzung der Angebote des Betreibers sind mit Risiken verbunden und erfolgen auf eigene Gefahr. Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen liegt ausschließlich in Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers.

(2) Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch § 5 bestimmt, die jeder Teilnehmer oder Besucher zu beachten hat.

(3) Jeder Teilnehmer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Teilnehmer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Teilnehmer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Teilnehmer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

(4) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch das Klettern (in der Kletterhalle oder im Outdoorbereich bei der Teilnahme an Kletterkursen) oder sonst im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Kletterzentrum oder beim Kletterkurs bedingt entstehen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und/oder bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Betreibers (nebst ihren Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen). In keinem Fall haftet der Betreiber für nicht vorhersehbare oder entfernter liegende Schäden. Die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

(5) Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen des Kletterzentrums dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Anzeige den Verlust der Geltendmachung eines etwaig bestehenden Anspruchs bedeutet.

(6) Jeder Teilnehmer erklärt, dass er eine eigene private Unfallversicherung besitzt.

(7) Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die Ihnen anvertrauten Personen. Für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern bzw. sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Sorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Kletteranlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich, im Trainingsbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten bzw. abgelegt werden.

(8) Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 5 Sicherheitseinweisung

(1) Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Nordwandhalle, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Im Übrigen wird auf § 5 (3) verwiesen.

(2) Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Betreibers und/oder Personals sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers und/oder Personals können die betreffenden Teilnehmer ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen und/oder Hausverbot erteilt werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen des Betreibers und/oder Personals übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

(3) Das Klettern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und angewandt werden kann. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Jeder Teilnehmer der Kletterhalle versichert, den Anforderungen der Kletterwand nach eigenem Ermessen gewachsen zu sein. Dazu gehört das korrekte Anlegen eines Sitzgurtes, das ordnungsgemäße Einbinden in ein Seil und das Beherrschen mindestens einer Sicherungstechnik. Neuanfänger sind verpflichtet, durch einen Anfängerkurs die notwendigen Sicherungs- und Knotentechniken zu erlernen.

(5) Zur Sicherung sind ausschließlich die Sicherungshaken zu verwenden. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Nur erfahrenen Sportkletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Kletterer, die im Vorstieg klettern, versichern ausdrücklich, dass sie alle dazu notwendigen Techniken beherrschen. Sowohl das Vorstiegsklettern als auch das Topropeklettern muss verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll ablaufen. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen - während die Route beklettert wird - nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Vorstiegsklettern ist nur in den Zonen möglich, in denen keine Toprope-Seile befestigt sind. Das seilfreie Klettern ist nicht gestattet.

(6) Das Bouldern ist grundsätzlich nur im Boulderbereich und im Galerieboulder gestattet. Beim Bouldern im Galeriebereich darf die Höhe des oberen Randes der Boulderwand nicht überklettert werden. Trotz eines installierten Weichbodensystems, können bei einem Absprung auf diesen Boden erhebliche Verletzungen, insbesondere durch den Tritt in einen möglicherweise vorhandenen Mattenversatz nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. An der Kletterwand darf nur gebouldert werden bis in Höhe der ersten unteren Platten der Kletterwand, wobei sich die Füße des Kletterers nicht mehr als 1 m über dem Boden befinden dürfen. Das Versetzen von Griffen und Trittelementen sowie von Sicherungspunkten ist nur den Mitarbeitern des Betreibers sowie beauftragten Dritten gestattet.

(7) An überhängenden Wandelementen darf nur nachgestiegen werden, wenn alle Zwischensicherungen eingehängt sind. Ansonsten darf an solchen Wandelementen (kleine und große, stark überhängende Kletterwände) nur im Vorstieg geklettert werden.

(8) Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Teilnehmer, aber auch für Dritte, erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Verschluss des Klettergurtes;
- der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner);
- auf einen korrekten Seilverlauf (Vermeidung scharfer Kanten oder Seil auf Seil);
- das Gewicht des Sichernden, welches nicht weniger als 20 kg des Kletternden betragen darf;
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

(9) Die verwendeten Seile müssen mindestens 55 m lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

(10) Ein Umlenken hat grundsätzlich an dem dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Seil ist immer in beiden Umlenkungen einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope (d. h., dass das Seil ausschließlich um Umlenkpunkt eingehängt ist) geklettert werden. Es darf aber im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen einhängt ist.

(11) Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert, werden.

(12) Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Personal an der Rezeption unverzüglich zu melden.

(13) Tritte und Griffe sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Teilnehmern weder neu angebracht oder verändert oder beseitigt werden.

(14) Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind verboten. Das Klettern mit konventionellen Hallensportschuhen ist nur an der Anfängerwand erlaubt.

§ 7 Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche, auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen. Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Kursendes folgt.

§ 8 Hausordnung

(1) Die Innenanlage sowie das Außengelände sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

(2) Das Mitnehmen von Tieren in die Kletteranlage ist verboten.

(3) Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

(4) Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist ausnahmslos im gesamten Halleninnenbereich untersagt.

(5) Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Nicht erlaubte Gegenstände können vom Personal eingezogen werden.

(6) Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Geschäftsführung des Betreibers sowie die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(7) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken vor der Wand ist nicht gestattet.

(8) Das Abstellen von Rucksäcken vor der Wand ist wegen der Unfallgefahr untersagt.

(9) Das Überklettern der Absperrgeländer ist wegen der Unfallgefahr untersagt.

(10) Vorsätzlich verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten verursacht werden, muss der Teilnehmer selbst aufkommen. Der Teilnehmer haftet gegenüber dem Betreiber bei mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung und Verunreinigung.

(11) Climbers united: „Meine eigene Freiheit hört dort auf, wo sie die Freiheit anderer einschränkt“. Im Indoorbereich ist das Tragen einer angemessenen Oberkörperbekleidung verpflichtend.

§ 9 Corona

(1) Die Nordwandhalle ist an die Hamburger Corona-Verordnungen – aktuelle Ausgabe – gebunden.

(2) Die 3G- und 2G-Regeln gemäß der aktuell gültigen Corona-Verordnung sind für jeden Gast bindend.

(3) Die Nordwandhalle sichert im Rahmen der 2G-Regelung und mit Einverständnis ihrer Gäste (elektronische Unterschrift) den aktuellen Impfstatus.

(4) Die Nordwandhalle behält sich das Recht vor, Gästen, die die aktuell gültigen Regelungen nicht beachten (wollen) den Eintritt zu verwehren.

§ 10 Sonstiges

(1) Anschriften- und Namensänderungen sowie ggf. Änderungen der Bankverbindung sind dem Betreiber umgehend bekannt zu geben.

(2) Fehlbuchungskosten, die auf der fehlerhaften Angabe der Kontoverbindung beruhen bzw. Rückbuchungsgebühren, die mangels Deckung des Kontos erfolgen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 11 Gerichtsstand, Schriftform

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Betreiber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(3) Der Teilnehmer kann den Betreiber nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Betreibers gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner des Betreibers, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Betreibers vereinbart.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.